

**cycos AG**

**Alsdorf**

- WKN 770020 / ISIN DE0007700205 -

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie ein zur

**ordentlichen virtuellen Hauptversammlung der cycos AG  
am Mittwoch, den 15. Juni 2022, 12:00 Uhr (MESZ).**

**Die diesjährige Hauptversammlung der cycos AG wird gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie („COVID-19 Gesetz“) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten abgehalten.**

Die Hauptversammlung wird für Aktionäre der Gesellschaft, die am Tag der Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldet sind, für die gesamte Dauer der Veranstaltung in Bild und Ton live im Internet über einen Internet Service (InvestorPortal) übertragen. Die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere die Stimmrechtsausübung, setzt eine frist- und formgemäße Anmeldung voraus und erfolgt (auch bei einer Bevollmächtigung) ausschließlich im Wege der (elektronischen) Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist der Sitz der Gesellschaft, Joseph-von-Fraunhofer-Straße 5, 52477 Alsdorf.

Bitte beachten Sie, dass für die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung besteht. Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die Hauptversammlung allerdings live im Internet verfolgen.

Die Übertragung der virtuellen Hauptversammlung ist über folgenden Link in einem passwortgeschützten InvestorPortal abrufbar:  
<https://www.cycos.com/de/hauptversammlung>

**Tagesordnung:**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021, des Lageberichts für die cycos AG sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2021**

Die genannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der cycos AG, Joseph-von-Fraunhofer-Straße 5, 52477 Alsdorf, und im Internet unter <https://www.cycos.com/de/hauptversammlung> eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär gegen Nachweis seiner Aktionärserschaft auch eine Abschrift der Unterlagen unverzüglich und kostenlos zugesandt.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen.

## 5. Änderung der Aufsichtsratsvergütung

Die Grundvergütung des Aufsichtsrats der cycos AG ist seit dem Jahr 2000 nicht angepasst worden. Auch in Bezug auf die besondere Würdigung der Arbeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgte die letzte Vergütungsanpassung vor mehr als zehn Jahren, im Jahr 2009. Vor diesem Hintergrund soll unter Berücksichtigung der stetig gestiegenen Anforderungen an die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats eine sehr maßvolle Anpassung der Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder von 5.000 EUR um 1.000 EUR auf 6.000 EUR pro Jahr beschlossen werden. Das Verhältnis zwischen Grundvergütung, Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden und Vergütung des Stellvertreters soll unverändert bleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Änderung von § 17 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats) zu beschließen:

- a) § 17 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen (einschließlich der auf ihre Aufsichtsratsbezüge entfallenden Umsatzsteuer) eine jährlich feste Vergütung in Höhe von € 6.000 für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres, bei kürzerer Amtszeit pro rata temporis.“

Im Übrigen bleibt die Satzung der Gesellschaft unverändert.

- b) Die gemäß dem vorstehend zu lit. a) gefassten Beschluss geänderte Vergütungsregelung gilt unter Berücksichtigung der Eintragung der Satzungsänderung mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2022.

### **Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten**

Vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie hat der Gesetzgeber 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht erlassen. Teil dieses Artikelgesetzes ist das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (nachfolgend in der aktuell geltenden Fassung „**COVID-19 Gesetz**“ bezeichnet). Gemäß § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz in seiner aktuellen Fassung ist es u.a. Aktiengesellschaften, wie der cycos AG, gestattet, bis zum 31. August 2022 ordentlichen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung durchzuführen. Die Hauptversammlung 2022 der cycos AG findet nach Abwägung der Gesamtsituation und zum Schutze der Aktionäre, Organe und der Belegschaft aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands unter Zustimmung des Aufsichtsrats unter Anwendung dieser Regelungen erneut als virtuelle Hauptversammlung statt.

Ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, die gesamte Hauptversammlung mittels elektronischer Zuschaltung live in Bild und Ton über das InvestorPortal zu verfolgen (nachfolgend „**Teilnahme**“). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies keine Teilnahme an der Hauptversammlung im aktienrechtlichen Sinne ist (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Stimmrechtsausübung der ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre erfolgt – auch im Falle einer Bevollmächtigung Dritter – ausschließlich im Wege der (elektronischen) Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Jede Aktie gewährt in der ordentlichen Hauptversammlung eine Stimme. Den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten wird über das InvestorPortal im Wege der elektronischen Kommunikation ein Fragerecht eingeräumt. Darüber hinaus können sie auf elektronischem Wege per E-Mail Widerspruch gegen einen oder mehrere Beschlüsse der Hauptversammlung erklären.

Nach § 121 Abs. 3 AktG sind nichtbörsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie

der Tagesordnung verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen daher freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

### **Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**

Die Teilnahme im aktienrechtlichen Sinn bzw. eine physische Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten ist aufgrund des von der Gesellschaft beschlossenen Verfahrens zur Durchführung der Hauptversammlung der cycos AG als virtuelle Hauptversammlung im Sinne des COVID-19 Gesetzes in diesem Jahr nicht möglich. Allerdings ist es für die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten insbesondere möglich, an den Abstimmungen per (elektronischer) Briefwahl oder durch einen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft teilzunehmen, vorab über das InvestorPortal Fragen an die Gesellschaft zu adressieren und diese im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung durch die Verwaltung beantworten zu lassen, vorab Gegenanträge und Wahlvorschläge, sowie Ergänzungsverlangen zu stellen und die virtuelle Hauptversammlung online zu verfolgen.

Zu dieser Art der Teilnahme an der Hauptversammlung und insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts und des Fragerechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich angemeldet haben, und deren Anmeldung bis spätestens **8. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft unter folgender Adresse zugegangen ist:

cycos AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Der Berechtigungsnachweis hat nach § 19 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft in Form eines in deutscher oder englischer Sprache in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut, einen deutschen Notar oder eine Wertpapierammelbank zu erfolgen. Bezugspunkt für den Berechtigungsnachweis ist nach der Satzung der Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag), d.h. der **25. Mai 2022, 0:00 Uhr (MESZ)**.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte im Rahmen der diesjährigen ordentlichen virtuellen Hauptversammlung gemäß COVID-19 Gesetz und insbe-

sondere für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei nach der Satzung der Gesellschaft ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

### **Stimmrechtsvertretung und Bevollmächtigung**

Aktionäre können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs erforderlich. Die Bevollmächtigten üben das Stimmrecht in diesem Fall gemäß den Regelungen des COVID-19 Gesetzes ebenfalls ausschließlich in Form der (elektronischen) Briefwahl oder durch Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter aus. Hinsichtlich der für die Stimmabgabe einzuhaltenden Formen und Fristen gelten auch für die Bevollmächtigten die nachfolgend unter „**Verfahren für die Stimmabgabe durch (elektronische) Briefwahl und den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**“ dargestellten Bedingungen.

Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Ein Formular, von dem bei der Vollmachtserteilung Gebrauch gemacht werden kann – aber nicht muss –, befindet sich bei der Anmeldebestätigung, die den Aktionären nach Anmeldung übersandt wird.

Soweit die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft erklärt werden, müssen diese Mitteilungen der Gesellschaft bis einschließlich **14. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter folgender Adresse zugehen:

cycos AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Für den Fall der Bevollmächtigung von Intermediären im Sinne von § 135 AktG (u.a. Kreditinstitute), wird weder vom Gesetz Textform verlangt noch enthält die Satzung für diesen Fall besondere Regelungen. Die für die Bevollmächtigung erforderliche Form ist daher bei dem jeweils zu bevollmächtigenden Intermediär zu erfragen. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Intermediär erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten werden. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Ein Verstoß gegen diese und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung eines Intermediärs beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht. Vorstehendes gilt sinngemäß für die Bevollmächtigung von Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten (§ 135 Abs. 8 AktG). Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur Aktionäre, sondern auch zur Bevollmächtigung berechtigten Intermediäre nicht physisch an der virtuellen Hauptversammlung gemäß COVID-19 Gesetz teilnehmen, sondern die von ihnen zu vertretenden Stimmen entsprechend den nachfolgend beschriebenen Verfahren zur Stimmabgabe abgeben.

Die Gesellschaft bietet des Weiteren die Möglichkeit an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Der weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von den Aktionären erteilten Weisungen aus. Soll der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen zwingend Weisungen zu jedem abzustimmenden Tagesordnungspunkt erteilt werden, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine anderen Aufgaben in der virtuellen Hauptversammlung wahr. Sie nehmen weder Fragen von Aktionären oder ihrer Bevollmächtigten noch Widersprüche zu Protokoll entgegen.

Diejenigen Aktionäre oder Bevollmächtigten, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht und Weisungen erteilen wollen, müssen ebenfalls rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet sein. Die Erteilung der Vollmacht und der

Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihre Änderung und ihr Widerruf bedürfen der Textform und müssen der Gesellschaft bis einschließlich **14. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter folgender Adresse zugehen:

cycos AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Darüber hinaus steht für die Erteilung der Weisung, die Änderung und den Widerruf das passwortgeschützte InvestorPortal auf folgender Website

<https://www.cycos.com/de/hauptversammlung>

vor und während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung nach COVID-19 Gesetz, zur Verfügung. Die Zugangsdaten erhalten die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte zusammen mit der Anmeldebestätigung nach rechtzeitiger Anmeldung. Die Nutzung des InvestorPortals durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit der Anmeldebestätigung versandten Zugangsdaten erhält, sofern die Zugangsdaten nicht direkt an den Bevollmächtigten versandt wurden. Die Nutzung des Zugangsdaten durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung.

#### **Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl und elektronische Briefwahl**

Aktionäre und deren Bevollmächtigte können die Stimmen durch Briefwahl und elektronische Briefwahl im Sinne des COVID-19 Gesetzes abgeben. Diejenigen Aktionäre oder deren Bevollmächtigte, die ihr Stimmrecht in Form der (elektronischen) Briefwahl wahrnehmen wollen, müssen rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet sein. Die Wahrnehmung des Stimmrechts per Briefwahl, die Änderung und der Widerruf per Briefwahl abgegebener Stimmen bedürfen der Textform und müssen der Gesellschaft bis einschließlich **14. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter folgender Adresse zugehen:

cycos AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)



Für die elektronische Briefwahl steht zusätzlich das passwortgeschützte InvestorPortal auf folgender Website

<https://www.cycos.com/de/hauptversammlung>

zur Verfügung. Dieses kann zur Stimmabgabe, zur Änderung oder zum Widerruf der Stimmabgabe vor und während der Hauptversammlung bis zum Beginn des Abstimmungsprozesses in der Hauptversammlung genutzt werden.

### **Ergänzende Informationen zur Stimmrechtsausübung**

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, E-Mail, elektronisch über das InvestorPortal) durch Briefwahl ausgeübt bzw. Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das InvestorPortal, 2. per E-Mail, und 3. per Brief.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich. Eine spätere Stimmabgabe als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Stimmabgabe. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend der Weisungen bevollmächtigt.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

### **Live-Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

In dem für die Hauptversammlung zur Verfügung gestellten, passwortgeschützten Investor-Portal, auf welches nur über die mit der Anmeldebestätigung erhaltenen Zugangsdaten ein Zugriff besteht, wird die gesamte virtuelle Hauptversammlung, das heißt insbesondere auch die Beantwortung von Fragen sowie die Verkündung der Beschlussergebnisse übertragen. Das InvestorPortal ist über folgende Internetseite zu erreichen:

<https://www.cycos.com/de/hauptversammlung>

### **Fragerecht der Aktionäre gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19 Gesetz**

Jedem Aktionär ist grundsätzlich auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sind und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Gemäß COVID-19 Gesetz ist aufgrund der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten in diesem Jahr die Ausübung des Auskunftsrechts nicht gemäß § 131 AktG möglich.

Die Gesellschaft schafft allerdings gemäß COVID-19 Gesetz ein Fragerecht, bei dem jeder angemeldete Aktionär im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen an die Verwaltung richten kann. Um das Fragerecht auszuüben sind die Fragen hierfür ausschließlich im passwortgeschützten InvestorPortal unter folgender Website einzugeben:

<https://www.cycos.com/de/hauptversammlung>

Die Fragen müssen gemäß COVID-19 Gesetz bis zum **13. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft über das passwortgeschützte InvestorPortal eingehen.

Im Rahmen der Übertragung der Hauptversammlung wird die Verwaltung gemäß COVID-19 Gesetz sämtliche bei der Gesellschaft fristgemäß eingegangenen Fragen beantworten.

Die Gesellschaft behält sich vor, bei der Fragenbeantwortung jeweils den Namen und ggf. Wohnort bzw. Sitz des fragenden Aktionärs und/oder seines Bevollmächtigten zu nennen, soweit der Namensnennung bei der Übermittlung der Frage im InvestorPortal nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### **Elektronische Einlegung von Widersprüchen gemäß COVID-19 Gesetz**

Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, haben – in Abweichung von § 245 Nr. 1 AktG unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung – die Möglichkeit, Widerspruch gegen einen oder mehrere Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation zu erklären. Die Einlegung des Widerspruchs gegenüber dem protokollführenden Notar wird ausschließlich auf elektronischem Wege per E-Mail an die E-Mail-Adresse

[cy-hauptversammlung@atos.net](mailto:cy-hauptversammlung@atos.net)

von Beginn bis zur Beendigung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter möglich sein. Hierbei sind der vollständige Name und die Nummer der Anmeldebestätigung anzugeben.

Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen ermächtigt und erhält die Widersprüche hierüber.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge**

Darüber hinaus ist jeder Aktionär nach Maßgabe von §§ 126, 127 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19 Gesetz berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden. Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die - bei Einhaltung

der weiteren Voraussetzungen - nach § 126 AktG zugänglich zu machen sind, müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse zugehen:

cycos AG  
Hauptversammlung 2022  
Joseph-von-Fraunhofer-Str. 5  
52477 Alsdorf  
[cy-hauptversammlung@atos.net](mailto:cy-hauptversammlung@atos.net)

Die Gesellschaft wird Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter

<https://www.cycos.com/de/hauptversammlung>

unverzüglich zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum **31. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die vorstehend genannte Adresse übersandt hat.

Da die diesjährige Hauptversammlung der Gesellschaft als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten durchgeführt wird, können während der virtuellen Hauptversammlung keine Anträge gestellt werden. Nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die sich ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet haben, werden gemäß COVID-19 Gesetz im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung als gestellt berücksichtigt.

Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

Diese Regelungen gelten für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern mit der Maßgabe sinngemäß, dass Wahlvorschläge nicht begründet werden müssen.

## **Zeitangaben**

Sämtliche Zeitangaben im Abschnitt „Weitere Angaben zur Einberufung“ sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis  $UTC = MESZ$  minus zwei Stunden.

## **Verbindlicher Charakter der Abstimmungen**

Die vorgesehenen Abstimmungen über die bekanntgemachten Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 5 haben verbindlichen Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

## **Informationen zum Datenschutz**

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung unter Berücksichtigung der Regelungen des § 1 COVID-19 Gesetz zu ermöglichen. Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Jede Person, deren Daten betroffen sind, hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungs-

recht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kap. III DSGVO. Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse

cy-hauptversammlung@atos.net

oder über die folgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden:

cycos AG  
Joseph-von-Fraunhofer-Straße 5  
52477 Alsdorf

Zudem besteht nach näherer Maßgabe von Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen

Die Einberufung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Alsdorf, im Mai 2022

**cycos AG**  
***Der Vorstand***